

## PROTOKOLL

# über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

am Dienstag, 27. Juni 2023 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei  
Göttweig

172/2023-8

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Bezug

Bearbeiter  
Jamöck

(02732) 84622  
Durchwahl  
11

Datum  
27.06.2023

Betreff

**Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei  
Göttweig vom 27.06.2023 - öffentlicher Teil**

Beginn: 19:41 Uhr

Ende: 21:34 Uhr

**Anwesend:**

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vbgm. Kurt Farasin	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Josef Dürauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Markus Tacho	SPÖ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Karl Bruckner	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Marlies Hanke	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Elisabeth Köck	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Angelika Koller	GRÜNE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Parteienverkehrszeiten:**

Mo 08:00 - 12:00  
 Di 09:00 - 12:00  
 16:00 - 19:00  
 Do 08:00 - 12:00  
 Fr 08:00 - 12:00

**Bankverbindung**

Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth  
 IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083  
 BIC: RLNWATWWKRE  
 UID NR. ATU 16281501

DVR: 0062898

## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

GR Martin Menhart	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Engelbert Reither	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Jakob Schabasser	GRÜNE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erich Scharf	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Franz Schatzl	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Thomas Schmölz	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Lorenz Strohmayer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Schrifführer:** Josef Jamöck

**Zuhörer: 2**

Vor Beginn der Sitzung wird von Frau GR Gerhild Schabasser nachfolgender schriftlicher Dringlichkeitsantrag eingebracht:

- Unterstützungserklärung: „Städte und Gemeinden für Tempo 30!“

Abstimmungsergebnis: dafür 1 Stimme (GR Gerhild Schabasser), Gegenstimmen 15 (ÖVP, SPÖ, FPÖ)

Der Antrag gilt somit als abgelehnt

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und gibt folgende Tagesordnung bekannt:

### Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 22. Mai 2023
2. Projekt Dorfzentrum – Vergabe Projektsteuerung - Auftragsvergabe
3. Sanierung Volksschule – Bestellung Baubeirat
4. EEG - Wachau - Beschluss
5. ABA BA20 – Kanalsanierung - Auftragsvergabe
6. Darlehen 0466-204803 – D2-Wasser11 – Vertrag Zinsvereinbarung - Beschluss

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

7. ÖBB Bike&Ride Haltestelle Furth – Vertrag - Beschluss
8. Güterwege Instandhaltung 2023 - Auftragsvergabe
9. Schnupperticket
10. EVN Energieliefervertrag GAS - Beschluss
11. Tagesbetreuungseinrichtung – Richtlinie über die Aufnahme von Kindern ohne Hauptwohnsitz in Furth bei Göttweig - Aufhebung
12. Kindergarten – Anpassung Beitrag Mittagessen - Beschluss
13. Doblerbrücke – Bericht, Grundsatzbeschluss und Vergabe Detailplanung
14. Unterstützungsanfrage Film Hagelflieger
15. Bericht Bürgermeisterin
16. Anfragen und Berichte
17. Herrengasse 283 – Verlängerung Mietvertrag (nicht öffentlich)
18. Neuabschluss Baulandmobilisierungsvertrag GstNr. 359/3 & 364/2 KG Steinaweg (nicht öffentlich)
19. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 22. Mai 2023

**Sachverhalt:** Die Protokolle über die Sitzung wurden an die namhaft gemachten Vertreter übermittelt. Bis zu Beginn der Sitzung wurden keine schriftlichen Anträge auf Änderung der Protokolle eingebracht. Daher gelten diese als genehmigt.

2. Projekt Dorfzentrum – Vergabe Projektsteuerung - Auftragsvergabe

**Sachverhalt:** Für die Steuerung des Umsetzungsprojektes Dorfzentrum (Volkschule, Meierhof & Freiraum) soll eine externe Projektbetreuung vergeben werden.

Folgende Angebote für den Projektteil Volksschule liegen vor:

AHP GmbH	23052_02 vom 02.06.2023	€ 113.400,00 inkl. Ust
Kpp consulting GmbH	2141 vom 01.06.2023	€ 115.493,66 inkl. Ust

Folgende Angebote für den Projektteil „Programmsteuerung“ liegen vor:

AHP GmbH	23052_03 vom 02.06.2023	€ 119.700,00 inkl. Ust
Kpp consulting GmbH	2142 vom 01.06.2023	€ 109.858,32 inkl. Ust

Die Preise der AHP GmbH unterliegen einer jährlichen Indexanpassung, womit insgesamt mit höheren Kosten als bei Kpp consulting zu rechnen ist. Da auch das Stift Göttweig und der Wohnbauträger EGW beteiligt sind, wurde ein Vorschlag für die Kostenaufteilung erarbeitet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Vergabe der Projektbetreuung für den Projektteil „Volksschule“ unter Berücksichtigung der Gesamtkosten für die beiden Projektteile entsprechend Angebot 2141 vom 01.06.2023 an die Kpp consulting GmbH in Höhe von € 115.493,66 inkl. Ust. zu vergeben. Gleichzeitig wird der Auftragserteilung für den Teil „Programmsteuerung“ entsprechend dem Angebot 2142 vom 01.06.2023 der Kpp consulting GmbH in Höhe von € 109.858,32 inkl. Ust mit einem Anteil von höchstens einem Drittel zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

**Abänderungsantrag:** Die Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger stellt den Abänderungsantrag zum Hauptantrag an den Gemeinderat, dass die Marktgemeinde Furth bei Göttweig den Auftrag für den Teil „Programmsteuerung“ in Höhe von einem Drittel der Gesamtkosten d.s. € 36.619,44, entsprechend dem Angebot 2142 vom 01.06.2023 der Kpp consulting GmbH, direkt an die Kpp consulting GmbH vergibt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

### 3. Sanierung Volksschule – Bestellung Baubeirat

**Sachverhalt:** Entsprechend der aktuellen Richtlinie des NÖ Schul- und Kindergartenfonds ist gemäß Punkt 4.8 ein Baubeirat bestehend aus Bürgermeisterin, vier weiteren VertreterInnen des Bauherrn, Bauaufsichtsorgan des Bauherrn, dem Projektverfasser und der Schulleiterin für das Vorhaben Sanierung Volksschule entsprechend der Anlage B der Richtlinie zu bestellen.

Seitens der SPÖ Furth wird in der Sitzung GR Engelbert Reither für den Baubeirat nominiert.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, entsprechend der Richtlinie des NÖ Schul- und Kindergarten Punkt 4.8 und der Anlage B den Baubeirat für das Projekt „Volksschule“ zu bestellen und neben der Bürgermeisterin mit folgenden GemeindevertreterInnen GGR Josef Dürauer, Bildungsgemeinderätin Elisabeth Köck, GGR Michaela Mayer und GR Engelbert Reither sowie den VertreterInnen der Kpp consulting GmbH zu besetzen. Der Projektverfasser und die Schulleitung werden mit beratender Stimme beigezogen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

#### 4. EEG - Wachau - Beschluss

**Sachverhalt:** Von der EEG Wachau liegen nunmehr überarbeitete Satzungen und Modellberechnungen vor. Bgm. Berger berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Beitritt zur in Gründung befindlichen Energiegenossenschaft auf Basis des nachfolgenden Entwurfs der Genossenschaftssatzung zu beschließen, so dass die Gemeinde mit den eigenen Photovoltaik-Anlagen produktionsseitig wie auch mit den kommunalen Anlagen und Gebäude verbraucherseitig beitreten kann. Eine detaillierte Abgrenzung der Anlagen und Gebäude, die final über die Energiegenossenschaft versorgt werden sollen, wird im Rahmen des Beitrittsprozesses erfolgen.

---



## SATZUNG

### (Statut)

der

### Energiegenossenschaft UW Krems eGen

#### I. FIRMA UND ZWECK

##### § 1 Firma, Sitz und Revisionsverbandszugehörigkeit

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:

Energiegenossenschaft UW Krems eGen

2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in **3620 Spitz**
3. Die Genossenschaft ist Mitglied beim RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen, als sachlich und örtlich zuständigem Revisionsverband und unterliegt der Revision durch die von diesem bestellten Revisoren.

##### § 2 Zweck und Gegenstand

1. Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft soll durch Betrieb des in Abs 2 beschriebenen Unternehmens nicht vorrangig selbst Gewinn erwirtschaften, sondern ihren Mitgliedern und den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.
2. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
  - a. Die Erzeugung und der Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen wie etwa die Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der Solarenergie beispielsweise auf öffentlichen oder privaten Gebäuden oder Flächen;
  - b. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Speicherung und Umwandlung erneuerbarer Energie sowie von Netzen und Ladestationen;
  - c. Verkauf der selbst erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen im Tätigkeitsgebiet insbesondere an die Mitglieder;

- d. Aggregierung des Angebots oder der Nachfrage der Mitglieder wie etwa der gemeinsame Einkauf von Strom unter Wahrung der freien Lieferantwahl der Mitglieder;
  - e. Andere Energiedienstleistungen wie etwa die Erbringung von Dienstleistungen betreffend erneuerbarer Energie, Energieeffizienz und E-Mobilität; der Förderung, Beratung und Unterstützung betreffend Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz und E-Mobilität einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit
3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken. Es können aber auch Leistungen für Nichtmitglieder erbracht werden, soweit dies der vorrangigen Mitgliederförderung nicht im Wege steht.
  4. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
    - a. erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
    - b. sich an juristischen Personen insbesondere des Kapitalgesellschafts-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften des Unternehmensrechts zu beteiligen
    - c. und überhaupt alles zu unternehmen, was zur Erreichung des unter 1. genannten Unternehmenszwecks notwendig oder auch nur in irgendeiner Weise nützlich erscheint.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### **§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Tätigkeitsgebiet**

1. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche natürlichen Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, und juristische Personen sein, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben; als Unternehmensträger allerdings nur, sofern das Unternehmen unter die Definition des KMU gemäß Art. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 fällt und die Mitgliedschaft - unter Ausnahme gemäß § 16c Abs. 1 ElWOG idF BGBl I 2021/150 - nicht dessen gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.
2. Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Ort des Sitzes der Genossenschaft sowie die nähere Umgebung, die räumlich, wirtschaftlich und technisch mit dem Ort des Sitzes verflochten ist.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der sich das Mitglied der Satzung in der jeweiligen Fassung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung endgültig. Die Mitteilung der Aufnahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, wobei spätestens die Nichtablehnung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Beitrittserklärung als stillschweigende Aufnahmeerklärung gilt.



## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes (allenfalls neu beitretendes) Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
3. durch Tod einer natürlichen oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Unternehmensrechtes;
4. durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes;
5. durch Ausschluss.

## § 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
  - a. das Mitglied in grober Weise gegen eine wesentliche Bestimmung der Satzung verstößt;
  - b. eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb nicht erfüllen kann;
  - c. das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
  - d. das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
  - e. andere wichtige Gründe vorliegen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unter kurzer Angabe der Gründe binnen 8 Tagen an die gemäß § 9 Abs.5 maßgebliche Adresse mitzuteilen.
3. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, bei diesem zu erheben, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben. Besteht kein Aufsichtsrat, entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Der Ausschluss eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, die endgültig entscheidet.



### § 7 Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile, nicht aber auf Beteiligung am Reservefonds (satzungsgemäße Rücklagen) oder an dem sonst vorhandenen Vermögen. In dem Geschäftsjahr des Ausscheidens oder der Kündigung sind sie noch zur vollen Beitragsleistung gemäß § 9 verpflichtet.
2. Für die Auszahlung des Geschäftsguthabens an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Im Falle des freiwilligen Austrittes bzw. des Ausschlusses werden die Geschäftsanteile jedoch frühestens **ein** Jahre nach Wirksamwerden des Ausscheidens ausbezahlt. Ab dann können ausgeschiedene Mitglieder ihre Geschäftsanteile binnen drei Jahren am Sitz der Genossenschaft abholen oder eine Bankverbindung bekannt geben und sich überweisen lassen. Ansprüche auf Auszahlung der Geschäftsanteile verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zugunsten des Reservefonds.
3. Der vorstehende Absatz (2) ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

### § 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Generalversammlung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Geschäftsanteile. Jedes Mitglied hat zumindest eine Stimme. Insgesamt kann ein Mitglied jedoch nicht über mehr Stimmen als  $\frac{1}{4}$  der gezeichneten und zum Stichtag der Einladung zur jeweiligen Generalversammlung voll eingezahlten Geschäftsanteilen verfügen.

Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:

- a. Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich aber vom Ehegatten oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
  - b. Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
  - c. juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
3. Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
  4. Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

### § 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten sowie das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
2. Geschäftsanteile:
  - a. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Jahresfrist einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
  - b. Ein Geschäftsanteil beträgt € 50 (in Worten: EURO FÜNFZIG).
  - c. Die Generalversammlung ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Kriterien zu gelten haben.
3. Nachschusspflicht:

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig, wobei die Nachschusspflicht erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen kommt und mit dem Einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s) beschränkt ist.

#### 4. Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche von der Generalversammlung festgelegt wurde.

#### 5. Agio:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein von der Generalversammlung festzusetzendes Aufgeld (Agio) pro gezeichnetem Geschäftsanteil zu entrichten.

#### 6. Mitgliedsbeitrag und sonstige Beiträge:

Die Mitglieder haben Beiträge zu begleichen, die von der Generalversammlung nach einem für alle Mitglieder in gleicher Weise geltenden Maßstab festzusetzen sind.

#### 7. Zustellungen:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse sowie Namensänderungen gegenüber der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ein Mitglied, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.



8. Sonstige Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen des GenG idGF., dieser Satzung, sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren.

### III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

#### **§ 10 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand;
- B. Gegebenenfalls der Aufsichtsrat;
- C. die Generalversammlung.

#### DER VORSTAND

#### **§ 11 Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens **drei, höchstens jedoch 10** Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmann-Stellvertreter. Die Zahl der Obmann-Stellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf **5 Jahre** (für die Zeit bis zur Beendigung der **fünften** ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Nachwahl entfallen.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
4. Ist die in der Satzung festgestellte Mindestzahl unterschritten, oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach, oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann aus seiner Mitte für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuch anzuzeigen.
5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll; die Legitimation ihrer Stellvertreter (Absatz 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss bzw. der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen. Die allfällige Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf (gegebenenfalls) der Zustimmung des Aufsichtsrates.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, fernmündlich oder elektronisch, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.
3. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgen durch den Vorstand.
4. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Die firmenmäßige Zeichnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Unterschrift des Obmannes oder eines Obmann-Stellvertreter die Unterschrift des Prokuristen beigefügt wird.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds anzuwenden. Sie haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

## DER AUFSICHTSRAT

### § 13 Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

1. Wenn die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist oder wenn die Generalversammlung dies (ohne gesetzliche Verpflichtung) beschließt, wird ein Aufsichtsrat eingerichtet.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 10 gewählten Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der fünften ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Der Vorstand hat gemäß § 24b Genossenschaftsgesetz jede Neubestellung und



- Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu veröffentlichen und dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode, hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
  5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch das Protokoll der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert.

#### **§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bilden.
3. Der Aufsichtsrat kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege oder in hinreichend qualifizierter elektronischer Form, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.

#### **DIE GENERALVERSAMMLUNG**

##### **§ 15 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gem. § 84 GenG oder § 11 (4) bzw. § 13 (3) der Satzung erforderlich ist.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an einem sonstigen geeigneten Ort im Bezirk des Sitzes oder einem Nachbarbezirk innerhalb des Tätigkeitsgebiets abzuhalten.

##### **§ 16 Einberufung der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann, im Falle von dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.

2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt gemäß § 26 unter Angabe der Tagesordnung.
3. Unterlassen der Obmann bzw. im Falle von dessen Verhinderung die Obmann-Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied und, wenn es keinen Aufsichtsrat gibt, auch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Genossenschaft dazu berechtigt.
4. Die Generalversammlung ist jedenfalls auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn Mitglieder, die wenigstens ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag gegebenenfalls an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.
5. An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gem. § 8 Abs 3 der Satzung und über besondere Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist. Der Revisor und der zuständige Revisionsverband, sind vom Termin der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Generalversammlungen durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 17 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

#### § 18 Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Z e h n t e i l der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

#### § 19 Vorsitz in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind diese verhindert, (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen. Im



Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.

2. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

### § 20 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und **mindestens der zehnte Teil** der Mitglieder anwesend oder vertreten (§ 8 Abs 3 der Satzung) ist.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über Verschmelzung, Spaltung, über die Umwandlung der Haftungsart und die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder notwendig.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.
4. Bei Beschlüssen über ein Abgehen vom Kopfstimmrecht (§ 8 Abs 2 der Satzung) und die Auflösung der Genossenschaft gilt diese Regelung jedoch erst im Falle einer Beschlussunfähigkeit der zweiten Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

### § 21 Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag vorbehaltlich § 23 Abs 5 der Satzung als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung, verhältnismäßige Spaltungen und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen hinzugezählt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmezähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger zu unterzeichnen.

### § 22 Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Entscheidung über die Einrichtung eines Aufsichtsrates, sofern die Genossenschaft nicht gesetzlich zur Einrichtung verpflichtet ist, und über die Zahl seiner Mitglieder
- b. Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;
- c. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- d. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes (in Kurzfassung), sofern ein solcher für das letzte Geschäftsjahr erstellt wurde;
- e. Änderung der Satzung;
- f. Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, Spaltungen und sonstige Umgründungsakte;
- g. Auflösung der Genossenschaft.

### § 23 Wahlen

- 1. Die Generalversammlung wählt den Obmann, die Obmann-Stellvertreter, die übrigen Vorstandsmitglieder, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreter und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
- 2. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand (gegebenenfalls) nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Wahlvorschläge, die von Mitgliedern eingebracht werden, müssen schriftlich zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten eingebracht werden. Der Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zur Generalversammlung eingebracht werden. Der Zeitraum zwischen Einbringung des Wahlvorschlages und dem Termin der Generalversammlung muss mindestens 5 Tage betragen. Dem Antragsteller ist eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.
- 3. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar:
  - a) für den Obmann,
  - b) für dessen Stellvertreter,
  - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
  - d) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
  - e) für dessen Stellvertreter und
  - f) für die übrigen Wahlmitglieder des Aufsichtsrates.

Für die Wahlen zu lit c) und f) können in der Generalversammlung auch getrennte Wahlgänge für einzelne zu besetzende Mandate beschlossen werden.

- 4. Bei der Abstimmung mittels Stimmzettel können mehrere Wahlgänge gleichzeitig abgehalten werden. Das Ergebnis jedes Wahlganges ist nur dann nach jedem Wahlgang zu bestimmen, wenn nicht mittels Stimmzettel abgestimmt wird.
- 5. Über zwei oder mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat ist tunlichst mittels Stimmzettel abzustimmen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meiste Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden.



6. Das Ergebnis der Wahlgänge ist durch die Stimmzähler festzuhalten.
7. Die Wahl ist mit einer Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
8. In den Vorstand und den Aufsichtsrat sollen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

##### **§ 24 Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses**

1. Der Jahresabschluss ist jährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. Die folgenden Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Der Jahresabschluss ist, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen und – sofern ein solcher für dieses Jahr erstellt wurde – auf Basis des Revisionsberichts einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
4. Der Jahresabschluss ist (gegebenenfalls zusammen mit der Kurzfassung des Revisionsberichts) mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hinzuweisen.

##### **§ 25 Gewinnverwendung und Verlustdeckung**

1. Der Bilanzgewinn ist dem Reservefonds zuzuweisen.
2. Ein Verlust ist grundsätzlich vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung jedoch auch auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus dem Gewinn der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.
3. Der Reservefonds und sonstige Rücklagen bleiben Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an denselben und können keine Teilung verlangen.

##### **§ 26 Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft und zusätzlich (ohne dass es darauf für die Wirksamkeit der Bekanntmachung ankäme) elektronisch per E-Mail an alle Mitglieder, die ihre E-Mailadresse bekannt gegeben haben.
2. In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

##### **§ 27 Liquidation**

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.

2. Nach deren Beendigung ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bücher und Schriften während der gesetzlich festgelegten Frist Sorge zu tragen, wovon der Revisionsverband schriftlich in Kenntnis zu setzen ist. Über die Verteilung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung, wobei grundsätzlich die Anzahl der eingezahlten Geschäftsanteile berücksichtigt werden soll.

#### § 28 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formaler Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder Obmann-Stellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
2. Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind:

Obmann

Obmannstellvertreter

Weitere Vorstandsmitglieder

Die Übereinstimmung mit der in der Gründungsversammlung vom .....  
beschlossenen Satzung wird bestätigt.

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

Ort..... am .....

Der Vorstand:

Obmann

.....

Obmannstellvertreter

.....

Vorstandsmitglied

.....

Vorstandsmitglied

.....

Vorstandsmitglied

.....

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898	
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
			16:00	-		19:00		BIC: RLNWATWWKRE
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501		
	Fr	08:00	-	12:00				

**Abstimmungsergebnis:** 15 Stimmen dafür, 1 Enthaltung (GR Pasrucker)

Der Antrag gilt somit als mehrheitlich angenommen.

**Zusatzantrag:** Die Bürgermeisterin Mag. Berger stellt den Zusatzantrag zum Hauptantrag an den Gemeinderat, dass der Beitritt unter der Bedingung beschlossen werden soll, dass alle Südufergemeinden der Wachau der EEG Wachau beitreten.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

5. ABA BA20 – Kanalsanierung - Auftragsvergabe

**Sachverhalt:** Die Firma Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH hat im Namen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig die notwendigen Sanierungsarbeiten für den öffentlichen Kanal über Privatgrund zwischen Villenweg und Oberer Landstraße ausgeschrieben. Die Angebotsöffnung fand am 16.06.2023 statt. Aufgrund der abgegebenen Angebote ergibt sich folgende ungeprüfte Bieterreihung.

Reihung	Firma	Angebotspreis netto
01	Swietelsky – Faber	€ 198.849,85
02	Rohrsanierung	€ 211.277,93
03	Braumann	€ 213.491,85
04	Quabus	€ 213.634,74
05	STRABAG	€ 227.366,90

Der Prüfbericht und Vergabevorschlag GzL.: 0122P.Aba vom 20.06.2023 der Firma Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH lautet auf die Firma Swietelsky – Faber GmbH mit einer Gesamtangebotssumme von € 198.849,85 exkl. Ust.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung und dem Vergabevorschlag der Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH, den Auftrag an die Billigstbieter die Firma Swietelsky – Faber um € 198.849,85 exkl. Ust zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

6. Darlehen 0466-204803 – D2-Wasser11 – Vertrag Zinsvereinbarung - Beschluss



**Sachverhalt:** Entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 22.05.2023 wurde von der Hypo NÖ ein entsprechender Vertragszusatz angefordert. Dieser soll bis zur GR Sitzung vorliegen und zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Zusatzvereinbarung zum Darlehen mit der Kontonummer 466204803 vom 16.06.2023 zu beschließen:

---



Gegenbrief (zurück an Bank)

An  
Marktgemeinde  
Furth bei Göttweig  
Obere Landstraße 65  
3511 Furth bei Göttweig

16.06.2023/Jager Michael

Betrifft: Kontonummer 466204803, Kunde 147060; Zusatzvereinbarung

Im Rahmen bestehender Geschäftsverbindung haben wir Ihnen mit Kreditvertrag/Kreditverträgen zu obigem Konto sowie allfälligen Zusatzvereinbarungen einen Kredit/Kredite gewährt.

Aufgrund der geführten Gespräche wird folgende Änderung vereinbart.

4,458 % p.a. Sollzinsen bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein ab 02.06.2023.

Der Zinssatz wird den Schwankungen des Geld- oder Kapitalmarktes angepasst. Als Maßstab dafür dient der 6-Monats European InterBank Offered Rate (EURIBOR), veröffentlicht u.a. auf der Euribor-Homepage gegen 11.00 Uhr Wiener Zeit ([www.emmi-benchmarks.eu](http://www.emmi-benchmarks.eu)).

Sollte die Reuters-Seite EURIBOR01 nicht zur Verfügung stehen, wird eine andere öffentlich zugängliche Quelle herangezogen, die der Reuters-Seite EURIBOR01 entspricht. Sollte die Quotierung des EURIBOR überhaupt entfallen, wird der EURIBOR durch das arithmetische Mittel jener Zinssätze ersetzt, die drei Referenzbanken (wobei zwei Referenzbanken von der Bank und eine Referenzbank vom Kreditnehmer namhaft zu machen sind) für Ausleihungen der gewünschten Laufzeit in Euro quotieren. Im Fall, dass der Basiszinssatz für eine auf der Reuters-Seite EURIBOR01 nicht veröffentlichte Zinsbindungsdauer zu ermitteln ist, wird die Bank den EURIBOR aus den auf der genannten Seite veröffentlichten Prozentsätzen durch lineare Interpolation auf der Basis kalendermäßig/360 ermitteln.

Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt zum 02.06. und 02.12. eines jeden Jahres. Als Zinssatz wird der jeweils 2 Bankarbeitstage vor dem 01.06. (für den Anpassungstermin 02.06.) und 01.12. (für den Anpassungstermin 02.12.) veröffentlichte EURIBOR zuzüglich 0,64 % - Punkte p.a. Zuschlag herangezogen. Der Wert des Basiszinssatzes wird von der Bank erstmals am zweiten Bankarbeitstag vor dem Kalendertag des Fälligkeitstages ermittelt. Dieser Wert ist für die unmittelbar nachfolgende Zinsperiode wirksam.

Der Aufschlag gilt bis zum Laufzeitende.

Bei der vorgenannten Zinsbindung wird ein Mindestzinssatz in Höhe von 0,64 % p.a. vereinbart.

Der Kreditnehmer ist nur außerhalb einer Fixzinsperiode berechtigt, den Kredit ganz oder in Teilen von zumindest EUR 20.000,00 zu den jeweiligen Zinsenfälligkeittagen nach vorheriger Ankündigung (Rückzahlungsmittelteil), die der Bank zumindest vier Wochen vor dem maßgeblichen Zinsenfälligkeittag zugegangen ist, zurückzahlen. Die Rückzahlungsmittelteil hat den Rückzahlungsbetrag und den maßgeblichen Zinsenfälligkeittag als Rückzahlungstag zu enthalten. Eine neuerliche Inanspruchnahme des Kredits für den vorzeitig zurückgezählten Betrag ist nicht möglich. Mit Zugang der Rückzahlungsmittelteil bei der Bank ist der Kreditnehmer an diese gebunden und zur Rückzahlung gemäß Rückzahlungsmittelteil verpflichtet.

Der Kreditnehmer hat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Zinssatzvereinbarung unter



WTAAM4VGRG2X

029KR01100-m029

Hypogasse 1  
3100 St.Pölten

Seite 1 von 3

HYPO NOE Leasingbank AG Niederösterreich und Wien AG  
Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, 190 St. Pölten  
FN 99973a, Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00 - 12:00			

## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

Zugrundelegung der geltenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konditioniert wurde. Sollte sich die Gesetzeslage, das regulatorische oder wirtschaftliche Umfeld nachweislich verändern und dem Kreditgeber daraus zusätzliche Kosten erwachsen, ist der Kreditgeber berechtigt diese Kosten an den Kreditnehmer weiter zu verrechnen. Die Bank wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach dieser Verständigung von einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser 6 Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden.

Die durch diesen Nachtrag vereinbarten Änderungen und Ergänzungen ersetzen frühere Bestimmungen mit identem Inhalt unabhängig von den Bezeichnungen. Die Änderungen gelten ab rechtswirksamer Unterfertigung dieser Nachtragsvereinbarung.

Folgende Unterlagen sind beizubringen: Kopie der Einladungskurrende und der gefertigten Abschrift des Protokolls über die Gemeinderatsbeschlussfassung, aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß den (gemeinde-)rechtlichen Vorschriften bzw. eine diese ersetzende Bewilligung oder Negativbestätigung, falls nicht erforderlich sowie Ausweiskopien (amtlicher Lichtbildausweis) all jener Personen, die gefertigt haben.

Datenschutz und Bankgeheimnis: Kreditnehmer und Sicherheitengeber, die juristische Personen sind, ermächtigen die Bank zur Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung, an allfällige Konsortialpartner, zur Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte, sowie an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen und entbinden die Bank gemäß Par. 38 Abs 2 Z 5 BWG in diesem Umfang auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis). Des Weiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber die Bank im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (Par. 5 Abs 4 GUG). Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der die Bank auf [www.hypo.no.e.at](http://www.hypo.no.e.at) abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

Soweit durch diese Nachtragsvereinbarung keine Änderung erfolgt, bleibt/bleiben der/die bisherige/n Kreditvertrag/Kreditverträge samt allfälligen Nachträgen und Zusätzen vollinhaltlich aufrecht.

Wir halten uns an dieses Anbot, das Ihrer schriftlichen Annahme bis zum 16.07.2023 bedarf, gebunden.

Mit freundlichen Grüßen

**HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG**

(FN 99073x)

2 Unterschriften e.h.

Beilage: 1 Gegenbrief

029KR01100-m029

Hypogasse 1  
3100 St Pölten

Seite 2 von 3

<b>Parteienverkehrszeiten</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			



# Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

Mit obigem Anbot vollinhaltlich einverstanden.

---

Ort, Datum

Amt der zuständigen Landesregierung  
(wenn erforderlich)

Bürgermeister

Geschäftsführender Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

---

Unterschrift Kreditnehmer

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der Bank auf [www.hypoone.at](http://www.hypoone.at) abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

029KR01100-m029

Hypogasse 1  
3100 St Pölten

Seite 3 von 3

---

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

7. ÖBB Bike&Ride Haltestelle Furth – Vertrag - Beschluss

**Sachverhalt:** Die ÖBB Infrastruktur AG beabsichtigt die Haltestelle Furth umzubauen und zu adaptieren. In diesem Rahmen soll auch eine Bike&Ride Anlage errichtet werden. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat für die Errichtung einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von € 4.110, -- das sind 5% der voraussichtlichen Errichtungskosten € von € 82.200, -- zu leisten sowie einen jährlichen Betrag von € 800, -- netto für den Winterdienst und die Dachbetreuung, da diese ohne entsprechende Zusatzausbildungen nicht erbracht werden kann, zu leisten. Zusätzlich muss die Betreuung der B&R Anlage übernommen werden. Ein Vertragsentwurf wurde von der ÖBB Infrastruktur AG und ÖBB Immobilienmanagement GmbH übermittelt.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Vertrag mit der ÖBB Infrastruktur AG und ÖBB Immobilienmanagement GmbH sowie dem Lande Niederösterreich betreffend der B&R Anlage bei der Haltestelle Furth zu genehmigen:

---

MBR20358-2023

Stand 2022-05-10

## Vertrag

über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Bike&Ride-Anlage in **Furth Göttweig** sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung

abgeschlossen  
zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,  
im Folgenden kurz „Infrastruktur AG“ genannt, vertreten durch die  
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, **Lassallestraße 5**, 1020 Wien,  
sowie dem

**Land Niederösterreich**  
p.A. Amt der NÖ Landesregierung  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
im Folgenden kurz „Land“ genannt, und der

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**  
**Obere Landstraße 65**  
**3511 Furth bei Göttweig**  
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		



## Präambel

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht die Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche integrierter Vertragsbestandteil im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen dieses Vertrages ist, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen enthalten sind. Die Richtlinie ist auf der Homepage des BMK, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, vormals bmvit, veröffentlicht.

### 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die Standortfestlegung, die Studien, den Vorentwurf, den Entwurf, die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen und die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Bereitstellung der für die Anlage erforderlichen Grundflächen, die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung, Instandsetzung) und die Vornahme von Investitionen in Zusammenhang mit der im öffentlichen Interesse gelegenen Bike&Ride-Anlage, in der Folge kurz „Anlage“ genannt, gemäß der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Studienparie, beinhaltend insbesondere eine Übersichtsplan der B&R-Ablage, Beilage /2 und den Kostenrahmen, Beilage /1, beim Bahnhof Furth Göttweig sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Es werden ca. 12 überdachte B&R-Stellplätze sowie ein barrierefreier PKW-Stellplatz inkl. Zufahrt neu errichtet.

### 2. Erwerb der Rechte

Die Anlage wird auf dem Grundstücksteil Gst.-Nr. 883 einliegend EZ 1407 im GB 12154 Furth (Eigentümer Infrastruktur AG) im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 72 m<sup>2</sup> errichtet. Als Entschädigung für die Flächennutzung der gegenständlichen Anlage ist von einem Betrag von 1,59 €/m<sup>2</sup> auszugehen (30% des Freigrundwertes). Die Berechnung des endgültigen Betrages erfolgt gemäß Punkt 4.1/4.2 der Richtlinie. Das Grundstück (der Grundstücksteil) verbleibt im Eigentum der Infrastruktur AG.

Die Anlage wird durch die Infrastruktur AG errichtet und steht im Eigentum der Infrastruktur AG.

Für jede vom Projekt abweichende Flächennutzung wie auch jede Verfügung über das Grundstück (die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstücks), wie Veräußerung, Vermietung, Baurechtseinräumung, u.ä., oder dessen Belastung durch den Grundeigentümer innerhalb des Kündigungsverzichtes ist die Zustimmung der anderen Vertragspartner erforderlich.

### 3. Planung und Bau

Die Planung und der Bau der Anlage erfolgen durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898	
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
			16:00	-		19:00		BIC: RLNWATWWKRE
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501		
	Fr	08:00	-	12:00				

4. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Anlage werden gemäß der beiliegenden Studienparie und dem beigeschlossenen Kostenrahmen gemäß Beilage /1 voraussichtlich

EUR 82.200,00 exkl. USt

betragen (Preisbasis 01.01.2023) und setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenrahmen in Euro	
<b>Planungsphase</b>	
A : Summe Planung bis zum Vorliegen der behördlichen Einreichunterlagen	7.000,00
<b>Bauphase</b>	
B : Summe Herstellungskosten B&R	66.000,00
C : Summe Ausführungsplanung und Baubegleitung	9.000,00
D : Summe Grundkosten	200,00
<b>Gesamtkosten für die Planungsphase und für die Bauphase (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)</b>	<b>82.200,00</b>

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2023, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Die Kosten für die Planung und für den Bau können sich entsprechend dem Baupreisindex Tiefbau / Straßenbau der Statistik Austria erhöhen oder vermindern.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Anlage Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 4 absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder Vorschreibungen im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Sollten sich die Kosten nach Baubeginn durch unabweisliche und unvorhergesehene, in der Kalkulation nicht enthaltene Leistungen erhöhen, wie z.B. behördliche Auflagen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten, sofern die Infrastruktur AG sofort nach Bekanntwerden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten – ausgenommen Gefahr in Verzug – die übrigen Vertragspartner davon mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert und das erforderliche Einvernehmen hergestellt hat.



IM-BR20108-2022

Stand 2022-05-10

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Die obgenannten Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

### 5. Leistungszeitraum

Der Planungsbeginn ist binnen sechs Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 11 dieses Vertrages vorgesehen. Die Planungsleistungen sollen im September 2023 beginnen und im März 2024 abgeschlossen werden. Die Bauzeit wird mit ca. 2 Monaten angenommen.

### 6. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung und des Baus der Anlage alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG beziehend auf Punkt 4 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	45%	36.990,00
Gemeinde	5%	4.110,00

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die Infrastruktur AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der Infrastruktur AG über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

### 7. Zuschusszahlungsplan

Die Vertragspartner verpflichten sich für die Kosten der Planung und des Baus der Anlage folgenden Zuschusszahlungsplan zu erfüllen:

Seite 4 von 11

[drucken](#)

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898	
	Di	09:00	-	12:00			
			16:00	-			19:00
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			



(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den Kosten laut Summe A + B + C der Planungs- und der Bauphase ohne Grundkosten D	100% des Zuschusses zu den Kosten der Bauphase laut Summe Grundkosten D	Gesamt
Land	18.450,00	90,00	18.540,00
Gemeinde	2.050,00	10,00	2.060,00

50% der Zuschüsse zu den Planungskosten sowie 100% der Zuschüsse zu den Grundkosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen.

50% der Zuschüsse zu den Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten sind nach Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG sechs Wochen vor Baubeginn fällig.

Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse der Vertragspartner zweckgebunden für die Planung und den Bau der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Fertigstellung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe der Anlage anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Planungs-, Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Aufgrund der Vorfinanzierung der Vertragspartner erfolgt keine Verrechnung von Projektfinanzierungskosten.

### 8. Nutzung

Die Anlage Furth Göttweig erhält die Zweckbestimmung „Bike & Ride - Anlage“ und ist ausschließlich den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel, somit vorrangig und überwiegend den Benützern der Eisenbahn vorbehalten. Die Gemeinde verpflichtet sich, für diese bestimmungsgemäße Nutzung Sorge zu tragen und die dafür erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen (z.B. Entfernung von herrenlosen Fahrrädern).

Die Anlage ist in den Zufahrtsbereichen wie folgt zu beschildern:

- a) Tafel mit Bike & Ride Symbol
- b) Hinweistafel mit folgender Beschriftung:
  - Privatgrund - im Bereich der gesamten Anlage gilt die StVO.
  - Benützung bis auf Widerruf nur zum Abstellen von zum Verkehr zugelassenen Kfz und Fahrrädern und nur zum Zwecke der Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gestattet.
  - Für Kontrollzwecke ist der gültige Fahrschein bis nach der Ausfahrt bereitzuhalten.



- Widerrechtliche Nutzung wird mit 50 Euro geahndet.
- Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Keine Haftung für Fahrzeuge (auch für Schäden durch Emissionen aus ordentlichem Bahnbetrieb, wie z.B. Bügelabrieb, Bremsstaub und Staubeentwicklung)
- Betrieb der Bike & Ride Anlage durch die ÖBB-Infrastruktur AG
- Betreuung und Instandhaltung der Bike&Ride Anlage durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Zur Vermeidung einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage (gem. Punkt 8), kann diese auch bewirtschaftet werden. Die Verwendung der dadurch lukrierten Einnahmen sowie die näheren Einzelheiten einer solchen Bewirtschaftung, insbesondere die zweckgebundene Verwendung für die Anlage, sind zuvor im Detail gesondert vertraglich zu regeln.

Alle über Bike & Ride hinausgehenden Nutzungen der Anlage sind vor Beginn dieser Nutzungen derselben von der Infrastruktur AG schriftlich zu genehmigen.

### 9. Betrieb und Instandhaltung

- a) Sobald sich die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand befindet, wird die Infrastruktur AG die Anlage mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde zur Betreuung und Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung), jedoch mit Ausnahme der unter b) angeführten Leistungen bzw. Maßnahmen an den dort genannten Bauteilen, für welche die Infrastruktur AG zuständig ist, übergeben; die Gemeinde ist hinsichtlich der übergebenen Agenden als Betreuer im Auftrag der Infrastruktur AG tätig. Durch offene Restarbeiten wie z.B. Bepflanzungen wird die Übergabe und Übernahme nicht gehindert.

Die Gemeinde verpflichtet sich demnach, die zur Betreuung übergebenen Teile der Anlage gemäß Instandhaltungsplan auf eigene Kosten und eigenes Risiko entsprechend zu betreuen, instand zu halten und die Betriebskosten zu tragen. Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Verkehrssicherungspflichten, die Wegehalterhaltung, die Reinigung, die Aufsicht und die Kontrolle hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, Kontrollen, Inspektionen, allfällige Reparaturen, Störungsbehebungen, laufende Instandhaltungen, Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschriften, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, einmalige und laufende Anschlussgebühren und –entgelte der gesamten Anlage an Versorgungseinrichtungen (z.B. Energie - Stromkosten für Beleuchtung, etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Hintanhaltung von Personen- und Sachgefährdungen notwendig sind.

Da es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Eisenbahnanlage handelt, ist die vollständige Beachtung der diesbezüglichen eisenbahnbetrieblichen Vorschriften zwingend geboten. Die Infrastruktur AG wird die Gemeinde bei Durchführung dieser Bestimmungen einbinden; die Gemeinde unterliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben dem Weisungsrecht der Infrastruktur AG (§ 21 EISbG) als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur (§ 1a EISbG).

Die Gemeinde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass sich die Anlage im Gefährdungsbereich der Eisenbahn befindet. Allfällige Betreuungs-, und Instandhaltungsarbeiten durch die Gemeinde sind daher gemäß § 43 Eisenbahngesetz 1957 in der jeweils geltenden Fassung zu genehmigen. Diese Arbeiten haben im Einvernehmen mit der Infrastruktur AG zu erfolgen.

Das Betreten von Eisenbahnanlagen ist - ausgenommen an den hierfür für die Öffentlichkeit bestimmten Stellen - nur unter Einhaltung der im EISbG und in Eisenbahnschutzvorschriften genannten Voraussetzungen gestattet. Sofern von der Gemeinde Arbeiten im Bereich der Eisenbahnanlagen durchgeführt werden, ist sie

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898	
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
			16:00	-		19:00		BIC: RLNWAT3333
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501		
	Fr	08:00	-	12:00				



IM:BR20108-2022

Stand 2022-05-10

verpflichtet, für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch ihre Mitarbeiter bzw. Auftragnehmer zu sorgen und über Verlangen die Vornahme entsprechender Unterweisungen zu belegen.

- b) Die Leistungen des Winterdienstes sowie der Reinigung, der Kontrollen, Inspektionen, allfälligen Reparaturen (inkl. Vandalismus), Störungsbehebungen und laufenden Instandhaltungsmaßnahmen an dem Bauteil Dach werden durch die Infrastruktur AG durchgeführt. Die Gemeinde verpflichtet sich, zu den hierfür von der Infrastruktur AG zu erbringenden Leistungen einen jährlichen Pauschalkostenzuschuss in der Höhe von

€ 800,00 netto

zu leisten.

- i. Der Pauschalkostenzuschuss ist jährlich zu Jahresbeginn (frühestens zum 28.2.) binnen vier Wochen ab Rechnungslegung an die Infrastruktur AG zu leisten; beginnend mit dem ersten Pauschalkostenzuschuss mit dem auf die Inbetriebnahme folgenden 28.2..
- ii. Der Pauschalkostenzuschuss ist wertgesichert. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI) 2020=100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße gilt die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Eine Erhöhung bzw. Verminderung des Pauschalkostenzuschusses tritt immer dann ein, wenn die jeweils letzte der Berechnung zugrunde gelegte Indexzahl durch eine oder mehrere Indexänderungen in ihrer Gesamtheit um mehr als 5 % über- oder unterschritten wird.
- iii. Sollte der VPI 2021 nicht mehr verlaublich werden, gilt an seiner Stelle dessen Nachfolgeindex oder ein anderer, von einer allgemein anerkannten Stelle verlaubliche Index als Grundlage für die Wertsicherung als vereinbart.
- iv. Als Verzugszinsen werden die Verzugszinsen gemäß Zahlungsverzugsgesetz vereinbart (derzeit 9,2 % über dem Basiszinssatz).

## 10. Genehmigungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, anlässlich einer die Anlage betreffenden Verkehrsverhandlung und eisenbahnrechtlicher Genehmigungsverhandlung eine Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

## 11. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die Planung mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Im Hinblick auf den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Anlage erteilt werden und die Finanzierung der Anlage durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F. erfolgt.

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre (= 20 Jahre Abschreibungsdauer + 50% der Anlage) auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.

Angesichts der durch die Gemeinde zu tragenden Instandhaltungspflicht gemäß Punkt 9 wird vereinbart, dass bei Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde



IM:BR20108-2022

Stand 2022-05-10

- die Gemeinde der Infrastruktur AG einen Abschlagsbetrag zu Abdeckung der extern zuzukaufenden Betreuungsleistung der Gemeinde für die restliche Dauer des Kündigungsverzichts zu leisten hat,
- der Vertrag zwischen Land und Infrastruktur AG aufrecht bleibt und
- die Infrastruktur AG die Betreuungspflichten der Anlage übernimmt.

Die Instandhaltungspflichten treffen diesfalls die Infrastruktur AG; solange wie dies mit dem von der Gemeinde geleisteten Abschlagsbetrag möglich ist, maximal jedoch auf die restliche Dauer des Kündigungsverzichts.

Davon ausgenommen kann die Infrastruktur AG das Vertragsverhältnis auflösen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. § 10a EISbG benötigt werden. In diesem Falle hat die Infrastruktur AG den übrigen Vertragspartnern unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5% für jedes angefangene Bestandskalenderjahr der Anlage deren geleistete Zuschüsse zu den Planungskosten und Baukosten gemäß diesem Vertrag, zahlbar bis zum 31.01. des der Auflösung folgenden Kalenderjahres, rückzuerstatten.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

## 12. Ersatzvornahme

Werden erforderliche Betreuungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht entsprechend den Anweisungen des Organs der Infrastruktur AG durchgeführt, so ist die Infrastruktur AG als Betreiber der Anlage berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen. Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die Infrastruktur AG zur sofortigen Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde berechtigt.

## 13. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Die Gemeinde als Betreuer und Instandhalter der vertragsgegenständlichen Anlage haftet der Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber für die ordnungsgemäße Betreuung sowie Instandhaltung und verpflichtet sich im Umfang dieser Pflichten während der gesamten Dauer des Kündigungsverzichts eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens € 1,5 Mio. abzuschließen. Die Gemeinde hält die Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber der Anlage bis zur Höhe der Versicherungssumme schad- und klaglos und die Infrastruktur AG sichert zu, die Gemeinde im Haftungsfall nur bis zur Höhe der Versicherungssumme in Anspruch zu nehmen.

Bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gilt die oben angeführte Haftungsbegrenzung bis zur Höhe der Versicherungssumme nicht.

## 14. Überprüfung der Gebarungsunterlagen

Die Organe des Landes (insb. Landesrechnungshof) sind berechtigt, jederzeit selbst Einsicht in die diesem Vertrag zu Grunde liegenden Gebarungsunterlagen zu nehmen. Die Infrastruktur AG ist einverstanden, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Zuschusses im Förderbericht des Landes veröffentlicht werden.

Seite 8 von 11

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

IM.BR20108-2022

Stand 2022-05-10

### 15. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

### 16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung vereinbart.

### 17. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso die Abrede, von dieser abzugehen.

### 18. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

### 19. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

### 20. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

IM:BR20108-2022

Stand 2022-05-10

Beilagen:

1. Kostenrahmen
2. Standortübersicht

**ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**  
vertreten durch die  
**ÖBB-Immobilienmanagement GmbH**

Dr.<sup>in</sup> Claudia Brey  
Geschäftsführerin

Mag. Erich Pirkl  
Geschäftsführer

Wien, am .....

**Für das Land Niederösterreich**  
**NÖ Landesregierung**  
im Auftrag

Dipl.-Ing. Dr. Werner Pracherstorfer  
(Leiter Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten)

St. Pölten, am .....

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**  
(Gemeinderatsbeschluss vom .....

**Mag. Gudrun Berger**  
(Bürgermeisterin)

(Gemeinderäte)

**Furth bei Göttweig**, am .....

Seite 10 von 11

[\(Anfrageformular\)](#)

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

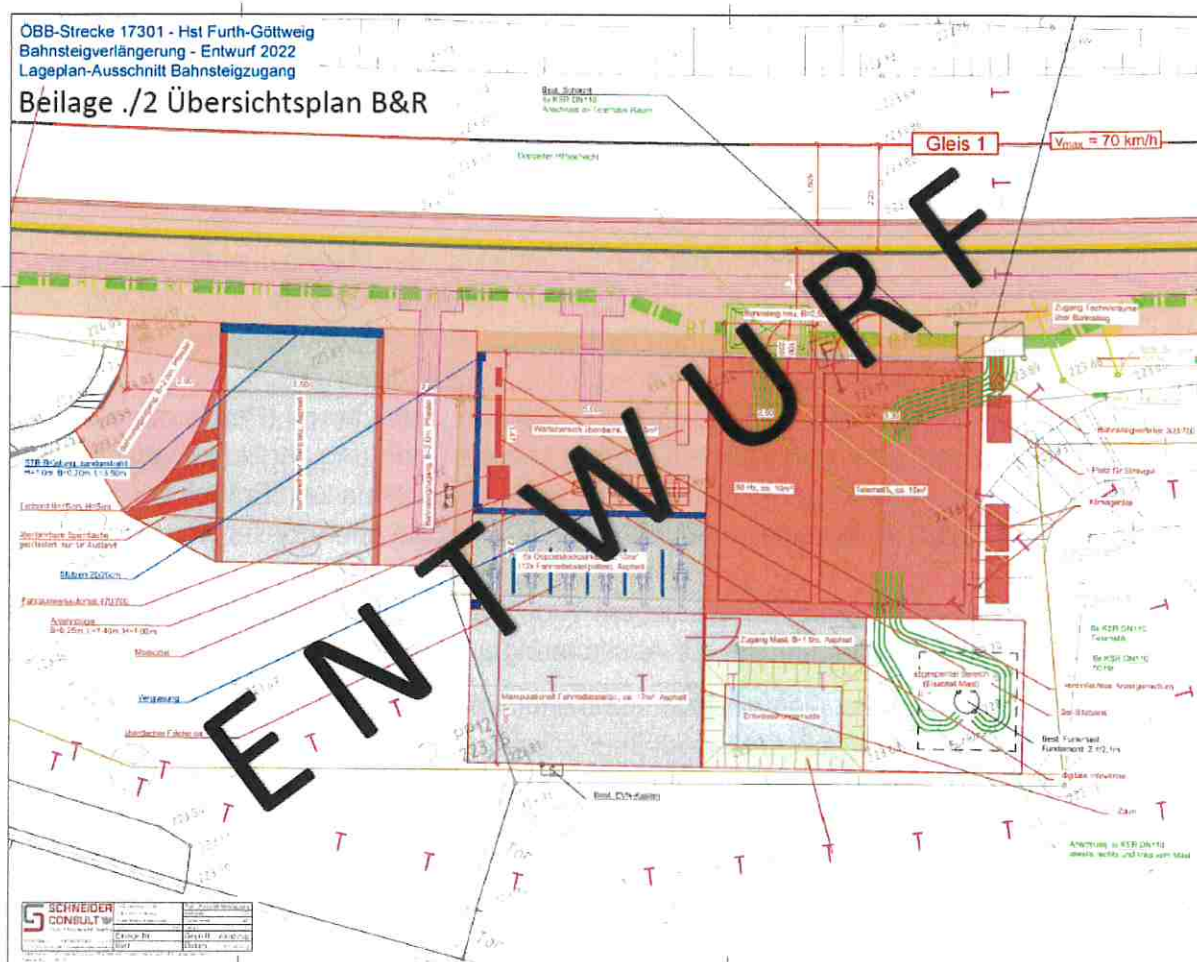


IM:BR20108-2022

Stand 2022-05-10

Studienparie (Beilage /1); Anlage: Kostenrahmen

<b>Kostenrahmen in Euro</b>	
<b>Planungsphase</b>	
<b>A: Planungen bis zum Vorliegen der behördlichen Einreichunterlagen</b>	
Projektmanagement - lt. NÖ-Vereinbarung	3.451,67
Planung - lt. HOB-I	2.527,27
Planungskoordination	491,85
Rundung	529,21
<b>A : Summe Kosten Planung bis zum Vorliegen der behördlichen. Einreichunterlagen</b>	<b>7.000,00</b>
<b>Bauphase</b>	
<b>B: Herstellungskosten</b>	
Barrierefreier PKW-Stellplatz inkl. Zufahrt	9.000,00
Betonfundament inkl. Nebenarbeiten	5.400,00
Fahrradüberdachung	30.250,00
Doppelstockabstellanlage	10.000,00
Baustellengemeinkosten und Unvorhergesehenes	10.930,00
Rundung	420,00
<b>B : Summe Herstellungskosten:</b>	<b>66.000,00</b>
<b>C: Ausführungsplanung und Baubegleitung</b>	
Projektmanagement - lt. NÖ-Vereinbarung	3.060,92
Planung - lt. HOB-I	2.527,27
Bauaufsicht - lt. HOB-I	2.741,88
Planungs- und Baustellenkoordination	491,85
Rundung	178,08
<b>C : Summe Kosten Ausführungsplanung und Baubegleitung</b>	<b>9.000,00</b>
<b>D: Grundkosten</b>	
Grundkosten für 72m²	114,48
Rundung	85,52
<b>D : Summe Grundkosten</b>	<b>200,00</b>
<b>Gesamtkosten für die Planungsphase und für die Bauphase</b> <small>(anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)</small>	<b>82.200,00</b>



**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

### 8. Güterwege Instandhaltung 2023 - Auftragsvergabe

**Sachverhalt:** Im Wege der Abteilung Güterwege beim Amt der NÖ Landesregierung wurde ein Angebot 405 vom 17.05.2023 der Fa. Bitubau GmbH in Höhe von € 17.282,40 inkl. Ust für das Güterwegeinstandhaltungsprojekt 2023 eingeholt. Vbgm. Farasin berichtet.  
Beim Vorhaben Güterwege wurden € 15.000, -- an Ausgaben budgetiert und bedeckt

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Angebot 405 vom 17.05.2023 der Firma Bitubau GmbH in Höhe von € 17.282,40 inkl. Ust zu beauftragen und durch die Mehreinnahmen bei Aufschließungsabgabe zu bedecken.

<b>Parteienverkehrszeiten</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898	
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
			16:00	-		19:00		BIC: RLNWAT33XXX
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501		
	Fr	08:00	-	12:00				



**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Der Antrag gilt somit als angenommen.

9. Schnupperticket

**Sachverhalt:** Die Gültigkeit der Schnuppertickets der Marktgemeinde Furth bei Göttweig endet mit Ende August 2023. Die Tickets wurden bis einschließlich April 2023 von 57 verschiedenen Personen an 95 Tagen ausgeliehen. Den Kosten von € 1.887,60 stehen Einnahmen von € 1.209,66 (davon € 935, -- Entlehnungsgebühren) gegenüber. Der Verwaltungsaufwand (Personalkosten) ist bei den Kosten nicht dargestellt. Aufgrund einer Änderung der Nutzungsrichtlinien des VOR, wonach für die Nutzung des Schnuppertickets kein Entgelt verlangt werden darf, muss auch die Richtlinie der Gemeinde überarbeitet werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, wieder zwei VOR Klima Tickets Metropolregion um jeweils € 860, -- für ein weiteres Jahr zu erwerben und gleichzeitig die Richtlinie dahingehend abzuändern, dass das Klimaticket zukünftig kostenlos zur Verfügung gestellt wird, jedoch ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe € 5, -- pro Entlehnungsvorgang eingeführt wird.

145/2022-42

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende

## Richtlinie

### Nutzungsbedingungen für die Entleihung eines Schnuppertickets

beschlossen.

#### 1. Gültigkeit

Mit dem Schnupperticket kann man sämtliche Linien der Ostregion (Wien, NÖ, Bgld.) der Westbahn, der Mariazellerbahn, der Badner Bahn und der Stadtbahn Waidhofen/Ybbs nutzen.

Gültig sind die Tickets auch auf allen Verbundlinien.

Keine Verbundlinien sind:

Flughafenschnellverkehre (CAT und Vienna Airport Lines) und Privatbahnen (Waldviertlerbahn, Reblaus Express, Wachau- und Schneebergbahn)

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			



Mit dem Ticket können auch P&R Garagen an Bahnhöfen mit Zugangsberechtigung in der Ostregion kostenlos genutzt werden.

## 2. Wer ist ausleihberechtigt?

Die Fahrkarten können von allen in Furth bei Göttweig gemeldeten Personen für bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wobei Wochenenden (Samstag und Sonntag bzw. Feiertage) als ein Tag gezählt werden, kostenlos ausgeliehen werden.

Für die Abwicklung und Bereitstellung der Onlineplattform wird **je Leihvorgang eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00** verrechnet, welche bei der Abholung zu begleichen ist.

## 3. Der Ausleihvorgang

Die Fahrkarten können im Bürgerservice während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag) telefonisch unter Tel. 02732/84622 oder über [www.schnupperticket.at](http://www.schnupperticket.at) unter Angabe des vollständigen Namens, der Telefonnummer, der Adresse und Anzahl der benötigten Tickets (max. 2 Stk.) reserviert werden.

Die Reservierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Die Abholung der Fahrkarten hat grundsätzlich im Bürgerservice der Marktgemeinde Furth bei Göttweig von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, zwischen 08:00 Uhr und 10:00 Uhr des Nutzungstages nach telefonischer Terminvereinbarung zu erfolgen. In Ausnahmefällen, kann auch eine andere Abholzeit im Vorfeld telefonisch vereinbart werden, sofern diese während der Amtsstunden des Gemeindeamtes und im dienstlichen Rahmen möglich ist.

Die Rückgabe der Karten hat am jeweils letzten Tag der Reservierungsdauer unmittelbar nach der Bahnfahrt (durch Einwurf in den dafür vorgesehenen Briefkasten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig) zu erfolgen.

Sollte das nicht möglich sein, dann persönlich am nächsten Tag um 08:00, dies ist bei der Entlehnung bekannt zu geben.

Bei der Abholung werden die Fahrkarten-Übergabe und die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen (Kosten bei Verlust) mit einer Unterschrift bestätigt, ebenso ist ggf. ein Ausweis erforderlich.

## 4. Mehrmals-Entlehnung

Das Angebot ist pro Person auf 5 Entlehnungen pro Jahr beschränkt.

Darüber hinaus sind bei Verfügbarkeit mehrmalige Entlehnungen möglich (Vorreservierung max. 1 Tag vor Termin).

## 5. Was ist wenn?

Bei Fahrkartenverlust sind die Entlehenden für den Ersatz einer Neuanschaffung zum Restwert verantwortlich.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Werden die Fahrkarten nicht zeitgerecht zurückgegeben (d.h. sie stehen dann möglicherweise für die nächstfolgende Reservierung nicht zur Verfügung), werden den säumigen Fahrkarten-NutzerInnen eine Pauschale von € 40,- verrechnet.

Bei etwaiger Verhinderung trotz Reservierung wird um ehestmögliche Verständigung ersucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer unentschuldigtem Nicht-Abholung eine Sperre für weitere Buchungen ausgesprochen werden kann.

### 6. Haftung

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig behält sich das Recht vor, eine Reservierung der Karten abzulehnen bzw. eine bereits erfolgte Reservierung der Karten bis 3 Tage vor dem Nutzungstag unter Angabe von Gründen sowie ohne Ersatz eines dadurch eintretenden Schadens (keine Leistung eines Schadenersatzes) zu stornieren.

Insbesondere haftet die Marktgemeinde Furth bei Göttweig nicht für etwaige Mehrkosten oder sonstige Nachteile die sich aus einer verspäteten Rückgabe eines Schnuppertickets bzw. aus deren Verlust durch Nutzer ergeben.

### 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Die bisher gültige Richtlinie 145/2022-5 vom 20.07.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

### Ausleiher

Familien und Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Tel.Nr. / Handy Nr.:	
e-mail:	
Nutzungstag / Datum	
Fahrkartennummer:	

### 8. Datenschutz

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, das „**Klimaticket (Metropolregion W,NÖ,Bgld.)**“ auszuleihen, die Nutzungsbedingungen gelesen und damit einverstanden zu sein. Ihre Daten werden nur für den reibungslosen Ablauf der Klimaticket-Ausleihe sowie für anonymisierte statistische Auswertungen aufbewahrt und verwendet. Die mit diesem Formular bekanntgegebenen Daten werden nach Ablauf eines Jahres gelöscht. Im übrigen wird auf die Datenschutzerklärung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig unter <https://www.furth.at/datenschutz/> verwiesen.



Außerdem gebe ich die Zustimmung zur Weitergabe meiner oben angeführten Daten an Dritte zum Zwecke der einfachen Koordinierung der Entlehnung zwischen aktuell und nachfolgenden Ausleihenden.

Im Falle der Nutzung des Reservierungsportals unter [www.schnuppertickets.at](http://www.schnuppertickets.at) wird, betreffend der für die Reservierung bekanntzugebenden Daten, zusätzlich auf die Datenschutzerklärung des Portalbetreibers unter <https://www.schnupperticket.at/DSGVO.pdf> verwiesen.

---

## Datum und Unterschrift AusleiherIn

---

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

### 10. EVN Energieliefervertrag GAS - Beschluss

**Sachverhalt:** Der Fixpreisvertrag für die Lieferung von Gas mit der EVN läuft noch bis 31.01.2024.

Da aktuell die Gaspreise wieder auf einem ähnlichen Niveau wie der bisher vereinbarte Gaspreis ist, wurde mit der EVN bzgl. einem frühzeitigen Anschlussvertrag gesprochen, da davon auszugehen ist, dass in der Heizperiode, in welcher spätestens über einen neuen Vertrag zu beraten wäre, die Preise wieder ansteigen werden.

Aktuell wurden mit Stand vom 09.05.2023 folgende Konditionen angeboten:

Laufzeit Monate	Tagespreis (Arbeitspreis) ct/kwh exkl. Ust
12 Monate	8,2160
24 Monate	7,6856

Aktuell wurden mit Stand vom 16.05.2023 folgende Konditionen angeboten:

Laufzeit Monate	Tagespreis (Arbeitspreis) ct/kwh exkl. Ust
24 Monate	7,3632

Aktuell wurden mit Stand vom 19.06.2023 folgende Konditionen angeboten:

Laufzeit Monate	Tagespreis (Arbeitspreis) ct/kwh exkl. Ust
12 Monate	7,5684
24 Monate	7,0992

Aktuell wurden mit Stand vom 27.06.2023 folgende Konditionen angeboten:

Laufzeit Monate	Tagespreis (Arbeitspreis) ct/kwh exkl. Ust
24 Monate	6,8392

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

---

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo 08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			



**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

---

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat den nachfolgenden Energieliefervertrag für Erdgas GEL-KR-23-GEMEINDE-0021/1 Kundennummer 12083131 vom 27.06.2023 zu beschließen:

---

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			



## Energieliefervereinbarung – Erdgas

Nr.: GEL-KR-23-GEMEINDE-0021/1

Kunden-Nr.: 12083131

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Furth/Göttweig  
Obere Landstraße 65  
3511 Furth bei Göttweig

und

**EVN Energievertrieb GmbH & Co KG**

Postfach 100  
2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: Thomas Weißhofer  
Telefonnummer: +43 2236 200-123 07  
Datum: 27.6.2023

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

### 1 Energiepreis

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages für Ihre Anlage(n) (gemäß beiliegender Anlagenliste) Erdgas im Ausmaß von jährlich 677.866 kWh (ungewichtete Jahresbezugsmenge) zu beschaffen und zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme des Erdgases.

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch von Gas stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, (Auktions-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/höherliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz (EEHG) oder aufgrund behördlicher/höherlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2018/2002/EU, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten, Umsatzsteuer, Gebrauchsabgaben und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/höherliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sofern auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energieliefervertrages von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/höherliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, Kosten aus nationalen



**EVN Energievertrieb GmbH & Co KG**  
EVN Austria 2344 Maria Enzersdorf  
T +43 2236 200 0  
F +43 2236 200 2040  
[info@evn.at](mailto:info@evn.at), [www.evn.at](http://www.evn.at)

Marktgemeinde  
2344 Maria Enzersdorf  
Ingenieur- und Energie-Service  
T +43 2236 200 0  
BIC: RAIFBA33

Unbeschäftigte/Inhaber/Gesellschafter/Platzbesitzer  
EVN Austria ANZ Austria GmbH  
Marktgemeinde Furth bei Göttweig  
Ingenieur- und Energie-Service  
BIC: RAIFBA33

1/7

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo 08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWAT33XXX	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

Emissionszertifikaten zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energieertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist.

Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben. Gegenüber Unternehmen im Sinne des KSchG ist EVN Energieertrieb GmbH & Co KG darüber hinaus berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			



## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

### Für die in der Anlagenliste mit FIT B2B gekennzeichneten Anlagen

verrechnen wir nachstehende Preise (FIT B2B)

Der Verbrauchspreis für die bezogene Erdgasmenge beträgt

6,839200 Cent/kWh

Der Energiepreis gilt während der unter Pkt. 2 angeführten Vertragsdauer als fest vereinbart.

GEL KR 23 GEMEINDE 0021/1

17

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

## 2 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.02.2024 in Kraft und laufen bis zum 31.01.2026.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um 24 Monate, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenem Brief unter Einhaltung der gemäß den Allgemeinen Lieferbedingungen geregelten Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.01.2026 gekündigt wird. Der vorliegende Vertrag wird mit einem dann gültigen Giga Garant verlängert.

Der Kunde wird bis längstens 2 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit über den dann gültigen Energiepreis schriftlich, per Fax oder E-Mail informiert.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co. KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co. KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B. 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125,-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen.

Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

## 3 Mengenvereinbarung

Diese Mengenvereinbarung tritt nur in Kraft, wenn die tatsächliche nach der Heizgradsumme (folgend abgekürzt HS) gewichtete Jahresbezugsmenge im jeweiligen Vertragsjahr über 1.000.000 kWh liegt.

Als Basismenge dient die HS gewichtete Jahresbezugsmenge der Standorte des Kunden. Die tatsächliche HS gewichtete Jahresbezugsmenge darf um maximal +10 % von der in Punkt 1 vereinbarten HS gewichteten Basismenge abweichen.

Bei Überschreiten der angeführten 10% Grenze ist EVN für Mehrlieferungen im Umfang der gesamten tatsächlichen Abweichung berechtigt die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden auf Basis der im jeweiligen Vertragsjahr von der Statistik Austria veröffentlichten Gas Importpreise zuzüglich 0,4 ct/kWh Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

Die Gewichtung der Jahresbezugsmengen nach der Heizgradsumme erfolgt mit Bezug auf den zugrunde liegenden Verbrauchszeitraum. Die Jahresbezugsmengen werden hierzu mit dem Quotienten aus der Heizgradsumme des Verbrauchszeitraumes und dem Durchschnitt der Heizgradsumme der Jahre 1997 bis 2006 multipliziert.

## 4 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beidseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

## 5 Allgemeines

Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co. KG nicht akzeptiert.

## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **bis 28.06.2023 um 18:00 Uhr** an uns zurückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb der oben genannten Frist ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns eintrifft.

EVN Energieertrieb GmbH & Co KG

Beilage  
Allgemeine Lieferbedingungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden.

Datum

Rechtsverbindliche Fertigung

GEL-KR 23 GEMEINDE-002 1/1

9/2

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	16:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			



**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

**Marktgemeinde Furth/Göttweig**

**GAS**

**Kunden-Nr.:**

**12083131**

**Angebot Nr.:**

**GEL-KR-23-GEMEINDE-0021/1**

**ANLAGENLISTE per**

**27.6.2023**

Nr.	Bezeichnung	Adresse	Kostenstelle	GP-Nr.	Zählpunkt	Tarif NEU
1	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Steinaweg, Altmannstraße 6		10451397	AT9003590000000000000000020617770	FIT 82B
2	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Steinaweg, Altmannstraße 6		10451397	AT9003590000000000000000021251649	FIT 82B
3	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Palt, Austrafße 235	GEMEINSCHAFTSUFF HAUS	10451397	AT90035900000000000000000100039091	FIT 82B
4	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Palt, Sportplatzgasse 10/Sportpl	SPORTVEREIN	10451397	AT90035900000000000000000100016947	FIT 82B
5	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Palt, Sportplatzgasse 10/Sportpl	SPORTVEREIN	10451397	AT90035900000000000000000100016946	FIT 82B
6	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Herrengasse 283	FEUERWEHR	10451397	AT9003590000000000000000021051884	FIT 82B
7	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Palt, Sportplatzgasse 10/Sportpl	SPORTVEREIN	10451397	AT9003590000000000000000020900227	FIT 82B
8	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Linke Bachzelle 246	NEUE MITTELSCHULE	10451397	AT9003590000000000000000020900226	FIT 82B
9	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Herrengasse 410	GDE-KELLER	10451397	AT9003590000000000000000020900225	FIT 82B
10	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Kellergraben 223	KINDERGARTEN	10451397	AT9003590000000000000000020900224	FIT 82B
11	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65	ARCHIV	10451397	AT9003590000000000000000020900223	FIT 82B
12	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Untere Landstraße 17	GEMEINDEAMT	10451397	AT9003590000000000000000020900222	FIT 82B
13	Freiw. Feuerwehr Oberfucha	3511, Furth bei Göttweig, Oberfucha, Mitterweg 65		10451398	AT9003590000000000000000020616920	FIT 82B
14	Freiw. Feuerwehr Steinaweg/Kleinwien	3511, Furth bei Göttweig, Steinaweg, Altmannstraße 65	FEUERWEHR-LAU	10451831	AT9003590000000000000000020617775	FIT 82B

GEL-KR-23-GEMEINDE-0021/1

57

15	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Untere Landstraße 17		11240923	AT9003590000000000000000020616847	FIT 82B
16	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65		11240923	AT9003590000000000000000020584760	FIT 82B

GEL-KR-23-GEMEINDE-0021/1

57

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00 - 12:00			

Der Antrag gilt somit als angenommen.

11. Tagesbetreuungseinrichtung – Richtlinie über die Aufnahme von Kindern ohne Hauptwohnsitz in Furth bei Göttweig - Aufhebung

**Sachverhalt:** Das NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 wurde mit Beschluss des niederösterreichischen Landtages vom 17.11.2022 geändert. Mit Wirkung vom 01.09.2023 werden Regelungen hinsichtlich der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der jeweiligen Gemeinde gültig. Die Richtlinie des Gemeinderates über die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitzes außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig widerspricht somit ab 01.09.2023 einem Landesgesetz und ist aufgrund der neuen Regelungen auch hinfällig. Diese wäre daher mit 31.08.2023 aufzuheben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Richtlinie 118/2020-211 mit 31.08.2023 ersatzlos aufzuheben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

12. Kindergarten – Anpassung Beitrag Mittagessen - Beschluss

**Sachverhalt:** Von der Firma Tafelspitz wurde mitgeteilt, dass der Menüpreis für das Mittagessen ab September 2023 auf € 4,40 inkl. Ust erhöht werden soll. Der vom Gemeinderat festgelegte Tarif liegt bei € 4,10 inkl. Ust.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

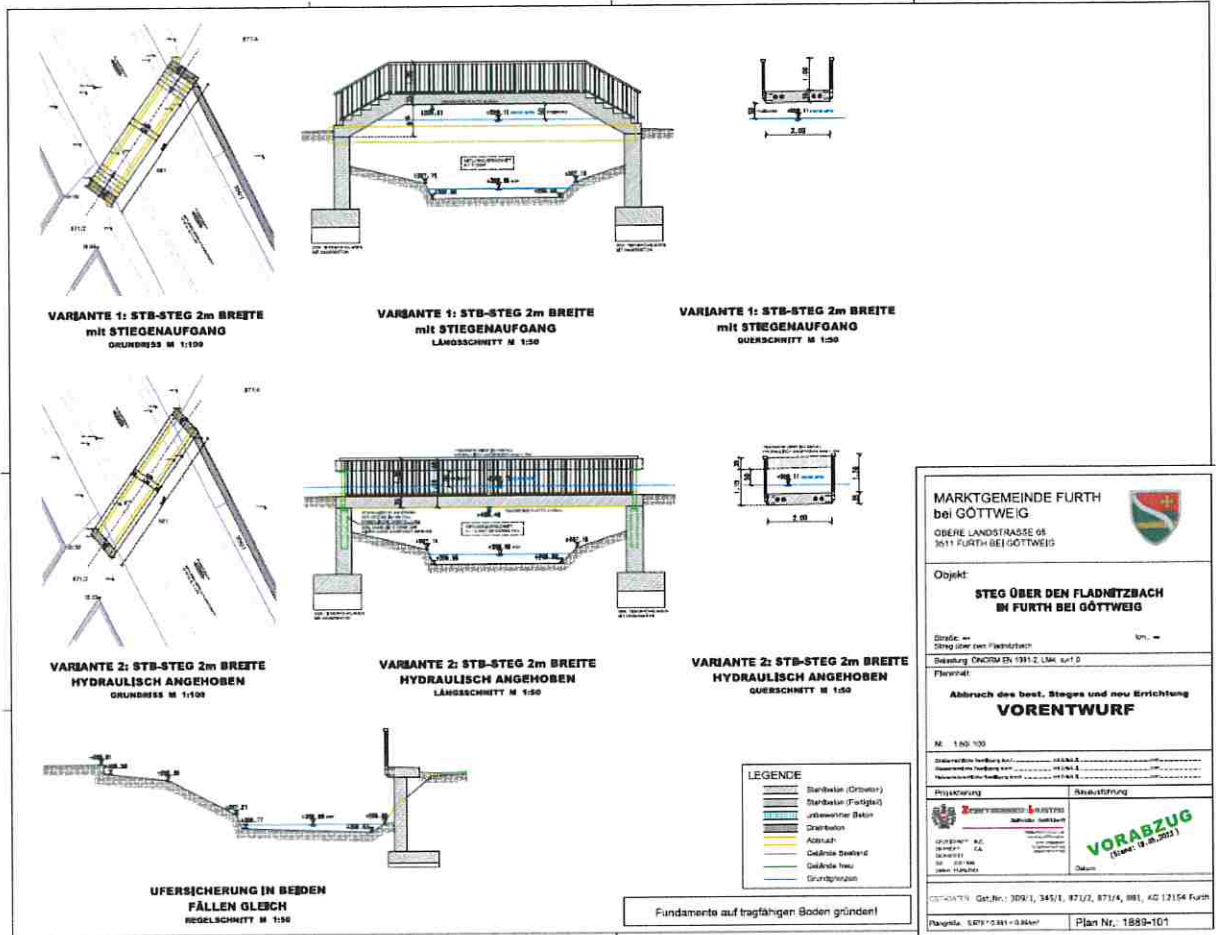
**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Tarif für die Verrechnung des Mittagessens im Kindergarten mit Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 mit € 4,50 inkl. Ust festzulegen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

13. Doblerbrücke – Bericht, Grundsatzbeschluss und Vergabe Detailplanung

**Sachverhalt:** Vbgm. Farasin berichtet über den aktuellen Stand der Planungen sowie über die weiteren Schritte.



Von der Zehetgruber + Laister ZT GmbH wurden folgende Kostenschätzungen übermittelt.

**Variante 1 – geknickte Tragwerksplatte inkl. Stufenausbildung:**

Baustellengemeinkosten:	10.000,00
Abbrucharbeiten + Entsorgung STB u Geländer:	5.000,00
Wasserhaltung:	3.000,00
Erdarbeiten:	3.000,00
Fundamente + Widerlager:	10.000,00
FT-Tragwerksplatte inkl. Anliefern + Versetzen:	16.000,00
Geländer:	7.000,00
Asphaltanbindung:	5.000,00
<u>Reserve</u>	<u>5.000,00</u>
<b>Gesamt:</b>	<b>64.000,00</b>

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo 08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			



## Variante 2 – gerade Tragwerksplatte mit hydraulischer Anhebung:

Baustellengemeinkosten:	10.000,00
Abbrucharbeiten + Entsorgung STB u Geländer:	5.000,00
Wasserhaltung:	3.000,00
Erdarbeiten:	3.000,00
Fundamente + Widerlager:	12.000,00
FT-Tragwerksplatte inkl. Anliefern + Versetzen:	12.000,00
Brückenausrüstung zur hydraulischen Anhebung:	30.000,00
Geländer:	6.000,00
Asphaltanbindung:	5.000,00
<u>Reserve</u>	<u>5.000,00</u>
<b>Gesamt:</b>	<b>91.000,00</b>

Alle Preise exklusive MwSt. und ohne Planungskosten für die Ausführung bzw. Kosten, die durch die Baubegleitung entstehen. Eventuelle Preissteigerungen die im Zeitraum bis zur Angebotslegung erfolgen, können nicht einkalkuliert werden.

Laut der Schätzung der Planungsfirma liegen die jährlichen laufenden Wartungskosten für die technischen Anlagen der hydraulischen Brücke zwischen € 400, -- und 600, -- exkl. Ust. Die Lebensdauer dieser Brücke ist mit rund 20 Jahren ebenfalls wesentlich kürzer als bei üblichen Brückenkonstruktionen. Da die Fladnitz bei Hochwasser sehr schnell mit einem Wasseranstieg reagiert, kann nicht sichergestellt werden, ob die hydraulische Anhebung ausreichend schnell erfolgen kann.

Mit der Wasserrechtsbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Krems findet am 28.06.2023 eine Vorbesprechung statt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Die Bürgermeisterin Mag. Berger stellt den Antrag an den Gemeinderat, die günstigere Variante 1 mit der Stiegenanlage und Schiebestreifen vorbehaltlich der wasserrechtlichen Bewilligungsfähigkeit zu bevorzugen und die weitere Umsetzung zu bewilligen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

### 14. Unterstützungsanfrage Film Hagelflieger

**Sachverhalt:** Mit E-Mail vom 06.06.2023 wurde von Herrn Christian Enzlmüller um Unterstützung von bis zu € 500-- und Rückhalt durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig für eine Filmproduktion über die Hagelflieger ersucht.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, keine finanzielle Förderung zu gewähren, sich dem Projekt gegenüber aber neutral zu verhalten.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich, Enthaltung (FPÖ)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

## 15. Bericht Bürgermeisterin

### **Sachverhalt:**

- Betriebsfest 25.08.2023
- Präsentation Dorfzentrum – Herzlicher Dank an alle Mitwirkenden
- Vorstellung Speed Connect Austria im Vorfeld der GR Sitzung
- FWP und BBP ist bereits öffentlich auf der Homepage abrufbar
- Bauangelegenheiten – Aufklärung beim Thema Bauen insbesondere bzgl. der Regelungen der NÖ Bauordnung sowie im Zusammenhang mit den aktuellen Bausperren wichtig. Bausperre ist kein Baustopp!
- Schutzzonenkommission am 28. und 29.06.2023
- Kommenden Donnerstag Unterbrechung der Wasserversorgung in der KG Steinaweg aufgrund von Wartungsarbeiten
- Gemeindezeitung sollte bis Ende dieser Woche am Gemeindeamt eintreffen und wird zur Abholung für die GRs bereitgelegt.
- Fladnitz in der KG Palt Räumungsarbeiten durch den Fladnitzwasserverband
- UGR Schabasser hat mit Fachexperten ein Konzept für eine Restrukturierung der Fladnitz in Teilabschnitten besprochen

## 16. Anfragen und Berichte

### **Sachverhalt:**

- Sanierung der Brücken beim Kapellenweg und bei der Kapelle Steinaweg wurde begonnen
- Vbgm. Farasin berichtet über die weitere Vorgehensweise bzgl. Verkehrsmaßnahmen
- GGR Kroker regt an, dass im Bereich gegenüber der Karglmayergasse in der Obere Landstraße Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das andauernde Parken am Gehsteig zu verhindern
- GR Hanke bedankt sich für den aktuellen sehr informativen Newsletter und regt an, dass die Anlagemöglichkeit verstärkt beworben werden soll.
- GR Reither teilt mit, dass in der Hafnerstraße wieder vermehrt Ausschwemmungen auftreten. Vbgm. Farasin teilt mit, dass für nächste

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Woche eine Begehung mit der Fa. Bitunova bzgl. Oberflächenversiegelung stattfindet

- Vbgm. Farasin teilt mit, dass die Straßenarbeiten in der Austraße Anfang August umgesetzt werden

17. Herrengasse 283 – Verlängerung Mietvertrag (nicht öffentlich)

**Sachverhalt:** Der befristete Mietvertrag in der Herrengasse 283 TOP 8 endet mit Ende Juli 2023. Da es mit den Mietern laut Auskunft der Hausverwaltung keine Probleme gab, soll über die unbefristete Verlängerung beraten werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die unbefristete Verlängerung des Mietvertrages zu beschließen:

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

18. Neuabschluss Baulandmobilisierungsvertrag GstNr. 359/3 & 364/2 KG Steinaweg (nicht öffentlich)

- a) **Sachverhalt:** Über den Abschluss des neu ausverhandelten Baulandmobilisierungsvertrages soll beraten werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Baulandmobilisierungsvertrag zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

- b) **Sachverhalt:** Damit der aktuelle Grundeigentümer die Grundstücke verkaufen kann wird aufgrund des Baulandmobilisierungsvertrages mit dem Grundeigentümer die Zustimmung des Gemeinderates benötigt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Antrag an den Gemeinderat zu stellen, dem Grundstücksverkauf zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		



Der Antrag gilt somit als angenommen.

- c) **Sachverhalt:** Über die grundsätzliche Bereitschaft zur Adaptierung des Bebauungsplanes auf den betroffenen Grundstücken soll beraten werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss zu fassen, die Überarbeitung des Bebauungsplanes im Rahmen des nächsten allgemeinen Änderungsverfahrens in Betracht zu ziehen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

#### 19. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

*21:09 Uhr GR Erwin Pasrucker verlässt bei diesem Beschlusspunkt die Sitzung*

- a) **Sachverhalt:** Aufgrund der bestanden Gemeindedienstprüfung für den gehobenen Rechnungs- (Buchhaltungs-)dienst und den gehobenen Verwaltungsdienst soll die Überstellung in die nächst höhere Entlohnungsgruppe 5 beraten werden.

Die Bedeckung ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den 2. Nachtrag zum Dienstvertrag zu genehmigen:

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

*21:10 Uhr GR Erwin Pasrucker nimmt wieder an der Sitzung teil.*

- b) **Sachverhalt:** Aufgrund der bestandenen Gemeindedienstprüfung für den Rechnungsfachdienst und den Verwaltungsfachdienst soll die Überstellung in die nächst höhere Entlohnungsgruppe 5 beraten werden.

Die Bedeckung ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den 2. Nachtrag zum Dienstvertrag zu genehmigen.

---

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

*21:11 Uhr GR Engelbert Reither verlässt bei diesem Beschlusspunkt die Sitzung.*

**c) Sachverhalt:** Über den vorliegenden Antrag auf Altersteilzeit soll beraten werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Ansuchen um Altersteilzeit abzulehnen, da die Situation mit den erforderlichen Nachbesetzungen unklar ist.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich, 1 Enthaltung (GR Gerhild Schabasser)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

*21:30 Uhr GR Engelbert Reither nimmt wieder an der Sitzung teil.*

**d) Sachverhalt:** Im Kindergarten wird aufgrund einer bevorstehenden Alterspension ein Dienstposten frei, der für den Dienstbetrieb nachbesetzt werden muss.

Die Bedeckung ist im 1. Voranschlag 2023 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, der Aufnahme mit 20 Wochenstunden ab September 2023, vorbehaltlich der Zustimmung zur Aufstockung auf 30 Wochenstunden sofern erforderlich ab 1. November 2023, zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

**Abänderungsantrag:** Die Bürgermeisterin stellt den Abänderungsantrag zum Hauptantrag an den Gemeinderat, dass die Aufnahme ab 1. Oktober 2023 mit 30 Wochenstunden erfolgen soll und nicht schon ab 1. September 2023 mit 20 Wochenstunden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

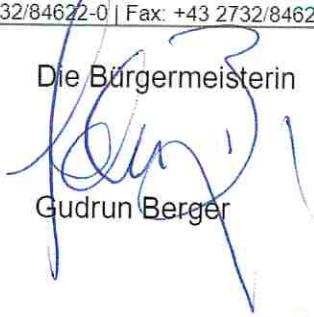
**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

Die Bürgermeisterin



Gudrun Berger

Der Schriftführer



Josef Jamöck

Genehmigt in der Sitzung am 21.05.2023



<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00
	Di	09:00	-	12:00
		16:00	-	19:00
	Do	08:00	-	12:00
	Fr	08:00	-	12:00

**Bankverbindung**

Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth  
IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083  
BIC: RLNWATWWKRE  
UID NR. ATU 16281501

DVR: 0062898